

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Tum	22.01.2009	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bebauungsplan Nr. 62b, 1. Änderung**

**Gebiet: Gewerbepark Wiesenbusch**

**hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 03.04.2008 die Aufstellung der 1. Änderung des seit dem 12.05.1993 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 62b, Gebiet: Gewerbepark Wiesenbusch, beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Ziel der Bebauungsplanänderung besteht in einer Steuerung von Bordellen im Stadtgebiet durch den Ausschluss dieser Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62b (Ausschluss im gesamten Gewerbegebiet).

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist in der Zeit vom 25.9.2008 bis 03.11.2008 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

**1. Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG)**

Schreiben vom 01.10.2008

Die PRG weist auf die mit Planfeststellungsbeschluss des RP Münster vom 30.11.2006 genehmigte und z.Z. in Bau befindliche Fernleitung hin. Es wird daher angeregt, die Fernleitung incl. eines 6,0 m breiten Schutzstreifens im Bebauungsplan auszuweisen.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

**Stellungnahme:**

Die Anregung der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG bezieht sich nicht auf den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus ist die angesprochene Leitung bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genehmigt und rechtlich gesichert. Die angeregte zusätzliche Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplanes, wodurch entsprechende Rechte begründet und planungsrechtlich gesichert werden könnten, ist somit nicht mehr erforderlich. Daher soll der Anregung der PRG nicht gefolgt werden.

**2. Gelsenwasser AG**

Schreiben vom 10.10.2008

Die Gelsenwasser AG weist auf zwei bestehende Wasserleitungen DN 1000 hin, die das Plangebiet im Norden tangieren. Die Wasserleitungen sind nach Auskunft der Gelsenwasser AG durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

Es wird angeregt, für die bestehende Leitung incl. Schutzstreifen im Bebauungsplan ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen.

**Stellungnahme:**

Die Anregung der Gelsenwasser AG bezieht sich nicht auf den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus ist die angesprochene Leitung bereits im Hilfe einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Die angeregte zusätzliche Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplanes, wodurch entsprechende Rechte begründet und planungsrechtlich gesichert werden könnten, ist somit nicht mehr erforderlich. Daher soll der Anregung der Gelsenwasser AG nicht gefolgt werden.

**Nächster Verfahrensschritt:**

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62b, 1. Änderung, Gebiet: Gewerbepark Wiesenbusch, in der Fassung vom 25.09.2008, einschließlich der Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62b, 1. Änderung, Gebiet: Gewerbepark Wiesenbusch, in der Fassung vom 25.09.2008, wird mit Begründung vom 05.12.2008 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister  
I.V.

-Tum-  
Stadtbaurat

---

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: